

wts

AUSGABE 36/2025

TAX WEEKLY

Bundesrat: Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes – Stromsteuer auf EU-Mindestmaß – Bürokratieabbau oder Systembruch?

Der Bundesrat hat am 17.10.2025 seine [Stellungnahme](#) zur geplanten Reform des Energie- und Stromsteuerrechts (Regierungsentwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes) abgegeben und dabei wesentliche Änderungen vorgeschlagen. Die Forderungen betreffen insbesondere die Höhe der Stromsteuer und den Fortbestand zahlreicher Entlastungstatbestände:

› Absenkung auf das europäische Mindestmaß

Nach Vorstellung des Bundesrats sollen die Steuerbeträge künftig den in der Energiesteuer-Richtlinie 2003/96/EG festgelegten Mindestwerten entsprechen. Damit würde die Stromsteuer auf 0,50 Euro je MWh für betriebliche und 1,00 Euro je MWh für nicht-betriebliche Verwendungen reduziert.

Zur Begründung verweisen die Länder auf die weiterhin hohen Strompreise und den Wunsch, die Elektrifizierung von Wärme, Verkehr und Industrie zu fördern. Die bisherige Stromsteuer habe ihre Lenkungswirkung weitgehend verloren; eine Absenkung könne Wettbewerbsfähigkeit sichern, soziale Akzeptanz erhöhen und zugleich Verwaltungsverfahren vereinfachen.

Offen bleibt jedoch, wie die Unterscheidung zwischen den beiden Steuersätzen in der Praxis ausgestaltet werden soll. Gerade bei gemischt genutzten Anlagen oder gemeinsamer Messung bestehen bislang keine Regelungen zur sachgerechten Zuordnung. Eine weitergehende Vereinfachung durch einen einheitlichen Steuersatz von 1 Euro je MWh wird derzeit weder vom Bundesrat noch von der Bundesregierung verfolgt.

› Streichung der Entlastungstatbestände nach §§ 9a bis 9e StromStG

Parallel zur Senkung des Steuersatzes fordert der Bundesrat, die bestehenden Entlastungstatbestände vollständig aufzuheben. Nach seiner Auffassung wären gesonderte Befreiungen entbehrlich, wenn alle Stromverbraucher einem einheitlich niedrigen Steuersatz unterliegen.

Diese Maßnahme würde die Systematik des Stromsteuerrechts vereinfachen, gleichzeitig aber für Unternehmen, die bislang von vollständigen Steuerbefreiungen profitierten, zu Mehrbelastungen führen. Besonders betroffen wären energieintensive Branchen, die ihre Prozesse bislang über spezielle Entlastungstatbestände steuerschonend gestalten konnten.

› Biomasse und Technologieoffenheit

Der Bundesrat äußert darüber hinaus deutliche Kritik an der geplanten Streichung von Strom aus Biomasse, Klär- und Deponiegas aus der Definition erneuerbarer Energieträger. Nach Auffassung der Länder würde dies nachhaltige Energieträger gegenüber anderen erneuerbaren Quellen benachteiligen und zusätzliche Nachweis- und Meldepflichten für Anlagenbetreiber nach sich ziehen. Der Bundesrat betont die Notwendigkeit, den Grundsatz der Technologieoffenheit beizubehalten und unionsrechtliche Vorgaben zur Anerkennung nachhaltiger Biomasse zu berücksichtigen.

Ausblick: Die politische Diskussion über eine Absenkung der Stromsteuer auf das europäische Mindestmaß ist nicht neu. Sie war bereits im Koalitionsvertrag der Bundesregierung als kurzfristige Entlastungsmaßnahme vorgesehen, wurde jedoch später aus finanziellen Gründen wieder zurückgenommen. Entsprechend kontrovers wird der aktuelle Vorschlag des Bundesrates bewertet.

Ob die Bundesregierung die Forderung aufgreift, hängt maßgeblich von der haushaltspolitischen Lage und den verfügbaren Finanzierungsspielräumen ab. Eine umfassende Senkung der Stromsteuer würde zu erheblichen Mindereinnahmen im Bundeshaushalt führen und bedarf daher einer politischen Abwägung zwischen Entlastungseffekt und fiskalischer Tragfähigkeit. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren wird sich zeigen, ob die Anregungen des Bundesrates lediglich als Impuls zur Diskussion dienen oder tatsächlich den Weg für eine grundlegende Neuordnung des Stromsteuerrechts bereiten.

BFH: Keine Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau nach § 7b EStG bei Abriss und Neubau eines Einfamilienhauses

Der IX. Senat des BFH hat mit Urteil vom 12.08.2025 ([IX R 24/24](#)) entschieden, dass die Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau nach § 7b EStG nicht zu gewähren ist, wenn ein Einfamilienhaus abgerissen und durch einen Neubau ersetzt wird. Die Steuerförderung setzt vielmehr voraus, dass durch die Baumaßnahme bisher nicht vorhandene Wohnungen geschaffen werden. Dies erfordert eine Vermehrung des vorhandenen Wohnungsbestands.

Der Klägerin gehörte ein vermietetes Einfamilienhaus. Nachdem sie sich zum Abriss des sanierungsbedürftigen, aber noch funktionsfähigen Hauses entschlossen hatte, stellte sie im Jahr 2019 einen Bauantrag für ein neues Einfamilienhaus. Im Juni 2020 ließ sie das alte Haus abreißen. Ab Juli 2020 wurde der Neubau errichtet, den die Klägerin ebenfalls vermietete. Das Finanzamt berücksichtigte die reguläre Abschreibung, lehnte jedoch die beantragte Sonderabschreibung nach § 7b EStG ab. Die Klage blieb erfolglos.

Die Revision wies der BFH zurück und bestätigte die Sichtweise der Vorinstanz. Der Zweck der Sonderabschreibung nach § 7b EStG liege darin, Anreize für die zeitnahe Schaffung zusätzlichen Wohnraums zu bieten und damit die Wohnraumknappheit zu bekämpfen. Dies folge aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes, das Teil der sogenannten Wohnraumoffensive der damaligen Bundesregierung war. Der Abriss und anschließende Neubau einer Immobilie ohne Schaffung eines zusätzlichen Bestands an Wohnungen erfülle dieses Ziel nicht. Anderes könne nur gelten, wenn der Neubau in keinem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit dem vorherigen Abriss stehe. Im Streitfall lag ein solcher Ausnahmefall nicht vor. Denn die Klägerin hatte von Anfang an geplant, das abgerissene Einfamilienhaus durch ein neues zu ersetzen, und die Bauarbeiten folgten zeitlich unmittelbar aufeinander.

BFH: Rücklage nach § 6b EStG und Grundsätze des formellen Bilanzzusammenhangs

Hat ein bilanzierender Steuerpflichtiger eine Rücklage nach § 6b Abs. 3 EStG zu Unrecht gebildet, begründet dies einen Bilanzierungsfehler, der nach den Regeln des formellen Bilanzzusammenhangs unter Wahrung der verfahrensrechtlichen Schranken für den Erlass von Steuer- und Steueränderungsbescheiden zu korrigieren ist. Dies hat der BFH mit Urteil vom 02.07.2025 ([XI R 27/22](#)) entschieden.

Im Streitfall veräußerte die Klägerin, eine GmbH, im Jahr 2002 ihren gesamten Immobilienbestand. Den dabei erzielten Gewinn stellte sie in eine Rücklage nach § 6b Abs. 3 EStG ein, mit der sie zur Körperschaftsteuer 2002 veranlagt wurde. Der Vorbehalt der Nachprüfung wurde später aufgehoben. Für das Streitjahr 2003 vertrat das Finanzamt nach einer Außenprüfung die Auffassung, dass die Rücklage im Jahr 2002 nicht hätte gebildet werden dürfen. Nach den Grundsätzen des formellen Bilanzenzusammenhangs sei die Rücklage nunmehr aufzulösen. Denn ein Bilanzfehler müsse grundsätzlich in der ersten Schlussbilanz richtiggestellt werden, in der dies verfahrensrechtlich möglich sei. Da die Veranlagung zur Körperschaftsteuer für das Jahr 2003 noch nicht bestandskräftig sei, liege diese Voraussetzung für die Berichtigung des Bilanzfehlers vor.

Das Finanzgericht vertrat hingegen eine gegenteilige Auffassung und gab der Klage statt. Danach seien die Grundsätze des formellen Bilanzenzusammenhangs für eine Rücklage gemäß § 6b EStG nicht maßgeblich, weil kein Bilanzfehler vorliege. Denn mit § 6b Abs. 3 EStG werde lediglich ein Saldoposten im steuerlichen Eigenkapital angesprochen. Das Eigenkapital sei in der Summe nach Ansatz der Rücklage unverändert geblieben.

Nunmehr hat der BFH jedoch das Urteil der Vorinstanz aufgehoben und den Rechtsstreit an das Finanzgericht zurückverwiesen. Zu Unrecht habe das Finanzgericht angenommen, dass die Grundsätze des formellen Bilanzenzusammenhangs auf eine zu Unrecht gebildete Rücklage gemäß § 6b EStG nicht anzuwenden seien. Vielmehr sei eine zu Unrecht gebildete Rücklage nach § 6b EStG im ersten verfahrensrechtlich noch offenen Jahr zu berichtigen. Entgegen der Auffassung des Finanzgerichts könne eine solche Rücklage nicht bloß Ausdruck einer falschen bilanziellen Behandlung verstanden werden. Hingegen liege mit der Rücklage nach § 6b EStG ein fehlerhafter Bilanzposten – ein Bilanzfehler – vor. Denn auch wenn die stillen Reserven, die in der Rücklage steuerlich verhaftet bleiben, der Sache nach Eigenkapital darstellen würden, müsse hierfür in der Steuerbilanz ein eigenständiger Passivposten ausgewiesen werden.

Die bilanzielle Selbständigkeit einer Rücklage gemäß § 6b Abs. 3 EStG habe der BFH in mehreren Urteilen stillschweigend auch dadurch anerkannt, dass ihr Ansatz bis zur Bestandskraft des maßgeblichen Bescheids nur im Rahmen einer zulässigen Bilanzänderung nach § 4 Abs. 2 Satz 2 EStG möglich sei. Hätte die Rücklage lediglich den Charakter eines unselbständigen Saldopostens im Eigenkapital, bedürfte es einer Bilanzänderung erst gar nicht, denn dieses bliebe im Ergebnis unverändert.

Schließlich könnten auch gleichheitsrechtliche Bedenken zu keinem anderen Ergebnis führen. Es mag zwar zutreffen, dass für bilanzierende Steuerpflichtige im Vergleich zu solchen, die ihren Gewinn durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermitteln, ungünstigere Periodengewinne entstehen können, weil bei bilanzierenden Steuerpflichtigen eine bestandskräftig zu Unrecht in Anspruch genommene Rücklage über den formellen Bilanzenzusammenhang früher korrigiert werden könne als bei Letzteren. Allerdings sei eine frühere Gewinnrealisierung bei bilanzierenden Steuerpflichtigen – insoweit wie an zahlreichen anderen Stellen – nicht verfassungswidrig; entscheidend sei allein der identische Totalgewinn.

BFH: Schenkungsteuer – Einlage eines Familienheims in eine Ehegatten-GbR

Der BFH hat mit Urteil vom 04.06.2025 ([II R 18/23](#)) entschieden, dass die Steuerbefreiung für die lebzeitige Zuwendung eines Familienheims unter Ehegatten auch dann zu gewähren sein kann, wenn der eine Ehegatte das Familienheim in eine Ehegatten-GbR einlegt, an der die Ehegatten zu gleichen Teilen beteiligt sind.

Im Streitfall waren der Kläger und seine Ehefrau je zu ½ Gesellschafter einer im Jahr 2020 durch notariell beurkundeten Vertrag errichteten GbR. Die Ehefrau war Alleineigentümerin eines mit einem Wohnhaus bebauten Grundstücks, das die Eheleute selbst zu eigenen Wohnzwecken nutzten (Familienheim). In derselben notariellen Urkunde übertrug die Ehefrau unentgeltlich das Familienheim in das Gesellschaftsvermögen der GbR. Die hierdurch zugunsten des Klägers bewirkte Berechtigung an dem Grundstück bezeichneten die Ehegatten als unentgeltliche ehebedingte Zuwendung der Ehefrau an den Kläger. Der Kläger gab eine Schenkungsteuererklärung ab und beantragte die Steuerbefreiung für ein Familienheim nach § 13 Abs. 1 Nr. 4a ErbStG.

Das Finanzamt sah den Kläger durch die unentgeltliche Übertragung zwar in Höhe des hälftigen Werts des Familienheims als bereichert an und setzte entsprechend Schenkungsteuer fest. Die beantragte Steuerbefreiung gestand es ihm allerdings nicht zu.

Mit der Klage vor dem Finanzgericht hatte der Kläger Erfolg. Der BFH schloss sich der Auffassung des Finanzgerichts an und wies die durch das Finanzamt eingelegte Revision als unbegründet zurück. Zivilrechtlich hat durch die unentgeltliche Übertragung zwar die GbR als eigenständiger Rechtsträger Eigentum an dem bebauten Grundstück erlangt. Für die Schenkungsteuer wird allerdings der an der GbR als Gesellschafter beteiligte Ehegatte unabhängig vom Zivilrecht als in Höhe des hälftigen Miteigentumsanteils an dem Familienheim bereichert angesehen. Deshalb ist es folgerichtig, auch für die Frage der Steuerbefreiung auf den bereicherten Gesellschafter-Ehegatten abzustellen und ihm die Steuerbefreiung nach § 13 Abs. 1 Nr. 4a ErbStG zu gewähren.

Das Urteil ist zu begrüßen, da damit klargestellt wird, dass das Familienheimprivileg auch für Familienheime anwendbar ist, die sich im Gesellschaftsvermögen von Personengesellschaften befinden. Es ist davon auszugehen, dass die vom BFH aufgestellten Grundsätze nicht nur für den Fall der Einlage wie im Urteilsfall, sondern darüber hinaus auch für Fälle gelten, in denen Anteile an einer Familienheim-Personengesellschaft an den Ehegatten verschenkt werden. Dies dürfte die sog. Familienheimschaukel bei der Nachfolgegestaltung noch flexibler machen.

Alle am 23.10.2025 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entschei-dungsdatum	Stichwort
<u>II R 18/23</u>	04.06.2025	Schenkungsteuer: Einlage eines Familienheims in eine Ehegatten-GbR
<u>IX R 24/24</u>	12.08.2025	Keine Sonderabschreibung für neue Mietwohnung bei Abriss und Neubau
<u>X R 10/20</u>	24.07.2025	Zur Abziehbarkeit von Beiträgen zu einer freiwilligen privaten Pflegezusatzversicherung als Sonderausgaben
<u>XI R 7/23</u>	08.07.2025	Steuerfreie Tarifoptimierung von Versicherungsverträgen
<u>XI R 27/22</u>	02.07.2025	Rücklage nach § 6b EStG und Grundsätze des formellen Bilanzenzusammenhangs
<u>XI R 7/22</u>	04.06.2025	Vorsteuerberichtigung bei Rückzahlung von Einfuhrumsatzsteuer nach insolvenzrechtlicher Anfechtung

Alle am 23.10.2025 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entschei-dungsdatum	Stichwort
<u>III B 112/24</u>	26.09.2025	(Verletzung des rechtlichen Gehörs durch Ablehnung eines Verlegungsantrages)
<u>IV R 36/22</u>	02.07.2025	Zur Mitunternehmerstellung des durch einen Nießbrauch an einem Kommanditanteil Begünstigten
<u>IV R 37/22</u>	02.07.2025	Im Wesentlichen inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 02.07.2025 IV R 36/22 - Zur Mitunternehmerstellung des durch einen Nießbrauch an einem Kommanditanteil Begünstigten
<u>VIII B 90/24</u>	07.10.2025	Selbständiges Beweissicherungsverfahren
<u>XI R 31/23</u>	08.07.2025	(Vorsteuerberichtigung bei Entgeltrückzahlung durch Bürgen)

Herausgeber

WTS Tax AG
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion
Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin
Christiane Noatsch
Lübecker Straße 1-2
10559 Berlin
T: +49 (0) 30 2062 257 1010
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Frankfurt a. M.
Robert Welzel
Brüsseler Straße 1-3
60327 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Kolbermoor
Thomas Bernhofer
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

München
Marco Dern
Friedenstraße 22
81671 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Stuttgart
Klaus Stefan Siler
Königstraße 27
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Rosenheim
Thomas Bernhofer
Luitpoldstraße 9
83022 Rosenheim
T: +49 (0) 8031 87095 600
F: +49 (0) 8031 87095 799

Düsseldorf
Michael Wild
Klaus-Bungert-Straße 7
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Hamburg
Lars Behrendt
Valentinskamp 70
20355 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln
Jens Krechel
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

Regensburg
Dr. Sandro Urban
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-237
F: +49 (0) 941 383 873-130

Nürnberg
Dr. Klaus Dumser
Dr.-Gustav-Heinemann-Straße 57
90482 Nürnberg
T: +49 (0) 911 2479455-130
F: +49 (0) 911 2479455-050

Hannover
Nicole Datz
Ernst-August-Platz 10
30159 Hannover
T: +49 (0) 511 123586-0
F: +49 (0) 511 123586-199

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.